

Auffassung der Mehrheit, daß es dem allgemeinen Volkswillen nicht entspreche, wenn der Bürgerschaft das Mitbestimmungsrecht in wichtigen Fragen durch Abänderung dieses Paragraphen geschmälert oder entzogen würde.

Die seit mehreren Jahren an den Landtag gerichteten Gesuche, die von der Regierung unterstützt wurden, führten nun im Jahre 1915 zu Gesetzen betreffend die Rechtsverhältnisse und Gehaltsregulierung der Lehrpersonen an den Elementarschulen¹⁶⁾ und den höheren Lehranstalten,¹⁷⁾ sowie der Beamten, Diener und Landweibel.¹⁸⁾ Die drei Gesetze wurden vom Landtage jeweils mit Zweidrittelmehrheit angenommen. Das erstgenannte Gesetz verbesserte die Lage der Elementarlehrer durch Erhöhung des Grundgehaltes von 1600 Kronen auf 1800 Kronen und durch Umwandlung der bisherigen Quinquenalzulagen in Trienalzulagen. Bezüglich des zweiten Gesetzes ist zu erwähnen, daß sich jetzt nun auch nähere Bestimmungen für die akademisch gebildeten Kräfte an unserer Landesschule vorfinden. Freilich sind die im Gesetze bemessenen Gehaltsbezüge noch immer sehr bescheidene: 3000 Kronen Gehalt mit vierjährigen Alterszulagen von zuerst 400, später 300 Kronen. Das letzte Gesetz brachte eine Verbesserung der einzelnen Beamten- und Dienergehaltsklassen mit Ausnahme der höchsten Klasse. Besonders angezeigt erwies sich die Besserstellung der untersten (VI.) Klasse durch Vermehrung und Erhöhung der Gehaltsstufen. Die den Landweibeln im § 9 gewährte Vergütung für ihre Dienstgänge im Betrage von jährlich 120 Kronen war gewiß nicht zu hoch gegriffen. — Die finanzielle Wirkung der vorgenannten drei Gehaltsregulierungen auf unseren Landesvoranschlag ergab eine voraussichtliche Mehrbelastung von 7500 Kronen.

Einem Antrag der Abgeordneten Wolfinger, Sprenger, Kindle betreffend Abhaltung von Wanderkursen für Gewerbetreibende stimmte der Landtag zu und bewilligte den dazu benötigten Kredit.

Mit allen gegen zwei Stimmen ermächtigte der Landtag die Regierung im Einverständnis mit der Notstandskommission gestützt auf § 2 des Gesetzes vom 23. August 1887 für den Fall der Not-

¹⁶⁾ L. G. B. Nr. 6, Ges. v. 6. Feb. 1916.

¹⁷⁾ L. G. B. Nr. 7, Ges. 11. Feb. 1916.

¹⁸⁾ L. G. B. Nr. 7, Ges. v. 14. Feb. 1916.